

Wesentliche Änderungen**Fassung vom 21.02.05**

- [Rz 34.6](#) und [34.10](#): Redaktionelle Änderungen
- [Rz 34.8](#): Folgeänderung

Fassung vom 18.01.05

- [Rz 34.6](#): Bei Sanktionen nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 ist von einer zusätzlichen Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 34 abzusehen.
- Weigert sich der Hilfebedürftige, einen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers zu stellen (§ 5 Abs. 3), so zieht dieses Verhalten auch für die Dauer der eingeräumten angemessenen Frist keinen Erstattungsanspruch nach sich.
- Regelmäßig auch kein Erstattungsanspruch bei ehewidrigem Verhalten (insbesondere Gewaltanwendung); finanzieller Ausgleich nur über § 33.
- [Rz 34.10](#): Klarstellung, dass § 34 Abs. 1 S. 2 schon bei der Feststellung des Erstattungsanspruchs zu berücksichtigen ist.

§ 34**Ersatzansprüche**

(1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. die Voraussetzungen für seine Hilfebedürftigkeit oder die Hilfebedürftigkeit von Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, oder
2. die Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an sich oder an Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben,

ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruches ist abzusehen, soweit sie den Ersatzpflichtigen künftig von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch oder von Leistungen nach dem Zwölften Buch abhängig machen würde.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht auf den Erben über. Sie ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.

(3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten sinngemäß; der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.

- 1. Allgemeines**
- 2. Eintritt der Ersatzpflicht**
- 3. Verzicht auf Geltendmachung des Ersatzanspruches**
- 4. Erbenhaftung**
- 5. Erlöschen des Anspruchs**
- 6. Realisierung des Kostenersatzanspruches**

Anlage 1

Anlage 2

1. Allgemeines

(1) Wer die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts schuldhaft herbeiführt, kann nicht erwarten, dass ihm oder den Mitgliedern seiner Bedarfsgemeinschaft Alg II aus Mitteln der Allgemeinheit ohne Rückzahlungsverpflichtung gewährt wird. § 34 sieht deshalb in solchen Fällen die Verpflichtung zum Kostenersatz vor. Der öffentlich-rechtliche Ersatzanspruch soll den Nachrang der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (wieder)herstellen.

**Bedeutung der
Regelung
(34.1)**

(2) § 34 findet keine Anwendung, soweit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende *zu Unrecht* erbracht worden sind; hierüber ist nach den Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten zu entscheiden (§ 40 SGB II i. V. mit §§ 44 ff. SGB X).

**Nichtanwendung
der Vorschrift
(34.2)**

2. Eintritt der Ersatzpflicht

(1) Grundsätzlich ist (nur) der *Verursacher* zum Ersatz der Kosten verpflichtet, soweit er

**Voraussetzungen
(34.3)**

- die Voraussetzungen für den Eintritt seiner Hilfebedürftigkeit bzw. von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft
oder
- die Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes an sich bzw. an Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
- *nach* Vollendung des 18. Lebensjahres,
- in schuldhafter (vorsätzlicher/grob fahrlässiger) Weise,
- ohne wichtigen Grund

herbeigeführt hat

und

- *keine* Tatbestände nach § 34 Abs. 1 Satz 2 vorliegen, nach denen von der Geltendmachung des Ersatzanspruches abzu-
sehen ist.

(2) Vorsätzlich handelt, wer sich der Folgen seines Handelns bewusst ist und den Eintritt eines materiellen Schadens voraussieht. Grobe Fahrlässigkeit liegt nach der Legaldefinition des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X dagegen vor, wenn der Verursacher die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Die Sorgfaltspflicht bemisst sich dabei nicht nach subjektiven, sondern nach objektiven Maßstäben.

**Vorsatz/grobe
Fahrlässigkeit
(34.4)**

(3) Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat für das schuldhaft Verhalten des Verursachers als Voraussetzung des Kosten-

**Sozialwidrigkeit
(34.5)**

ersatzanspruches den Begriff „Sozialwidrigkeit“ geprägt. Das sozialwidrige Handeln kann auf einem Tun oder Unterlassen beruhen. Es muss jedoch nicht notwendig rechtswidrig i. S. des Rechts der unerlaubten Handlung (§§ 823 ff. BGB) oder des Strafrechts sein.

(4) Schuldhaft verhält sich der Verursacher jedoch nur, wenn er sich der Sozialwidrigkeit seines Verhaltens bewusst oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bewusst ist.

(5) Ob und inwieweit ein Verhalten als sozialwidrig anzusehen ist, richtet sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalles.

(6) Sozialwidriges Verhalten liegt in der Regel in folgenden Fällen vor:

- Bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der sein Einkommen oder Vermögen vorsätzlich oder grob fahrlässig vermindert, um die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Alg II herbeizuführen.
- Der Verursacher hat wegen einer vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Straftat eine Gefängnisstrafe zu verbüßen und ist dadurch nicht mehr in der Lage, den Lebensunterhalt der Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen. Im Hinblick auf § 34 Abs. 1 Satz 2 wird in solchen Fällen jedoch in der Regel von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruches abzusehen sein (Rz. 34.10).
- Aufgabe einer den Bedarf sichernden Einnahmesituation zum Zwecke nicht angemessener eigener beruflicher Weiterbildung/Fortbildung oder der Aufnahme einer Zweitausbildung. Zu beachten ist aber, dass nicht jede Zweitausbildung von vornherein als sozialwidrig angesehen werden kann (vgl. Anlage 1).
- Weigerung der Mutter eines nicht ehelichen Kindes, den Namen des Vaters anzugeben bzw. an der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken.
- Soweit der Verursacher sein Einkommen vergeudet (Alkoholmissbrauch, Verschwendungs-, Spiel-, Drogensucht u.ä.) und deshalb seinen Unterhaltungspflichten gegenüber Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft nicht nachkommt. Dies gilt allerdings nur insoweit, als es sich hierbei nicht bereits um eine *nachgewiesen* behandlungsbedürftige Erkrankung handelt.
- Bei Berufskraftfahrern, die in Folge einer besonders schweren Verletzung der Sorgfaltspflicht im Straßenverkehr (z.B. Trunkenheit) die Fahrerlaubnis verlieren und aus diesem Grunde wegen Wegfalls eigenen Einkommens Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft erbracht werden müssen.

(7) Zwischen dem schuldhaften Verhalten und dem Eintritt der Hilfebedürftigkeit bzw. der Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. War das Verhalten des Verursachers nur einer von mehreren Gründen, die zum Eingreifen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes führten, kann § 34 nur dann zur Anwen-

**Einzelfälle sozialwidrigen Verhaltens
(34.6)**

**Kausalzusammenhang
(34.7)**

derung gelangen, wenn dieses Verhalten die *überwiegende* Ursache war.

(8) Zu ersetzen sind die Kosten, die *wegen* des sozialwidrigen Verhaltens des Verursachers entstanden sind. Hätten auch bei nicht sozialwidrigem Verhalten zumindest teilweise Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährt werden müssen, kann lediglich der durch das schuldhafte Verhalten verursachte höhere Leistungsaufwand geltend gemacht werden.

**Höhe des
Kostener-
satzes
(34.8)**

(9) Ersatzpflicht tritt nur dann ein, wenn dem Verursacher für sein (sozialwidriges) Verhalten kein *objektiv* wichtiger Grund zur Seite stand.

**Wichtiger
Grund
(34.9)**

(10) Der seitens des Verursachers geltend *und* glaubhaft gemachte individuelle Grund muss im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistung an den Erwerbsfähigen und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus Steuermitteln erbringt, *besonderes Gewicht* haben.

Es hat mithin eine Abwägung zu erfolgen zwischen

- den persönlichen Interessen des Verursachers, im Rahmen seiner Entscheidungsfreiheit zu handeln oder zu unterlassen **und**
- den vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahrzunehmenden öffentlichen Interessen an einem sparsamen Umgang mit den Mitteln aus dem Steueraufkommen und der Verwirklichung des Grundsatzes der Nachrangigkeit der Leistungsgewährung nach dem SGB II (§§ 2 und 3).

(11) Bei der Prüfung des wichtigen Grundes ist ein strenger Maßstab anzulegen.

3. Verzicht auf Geltendmachung des Ersatzanspruches

(1) Von der Geltendmachung des Ersatzanspruches *ist* nach § 34 Abs. 1 Satz 2 abzusehen, soweit sie den Verursacher künftig von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II oder SGB XII abhängig machen würde. Hierüber ist schon bei der Feststellung eines Ersatzanspruches eine Prognoseentscheidung zu treffen. Nicht unter diese Regelung fallen die Fälle, in denen der Verursacher *ausschließlich* Leistungen nach dem SGB III bezieht.

**Künftige Ab-
hängigkeit von
Leistungen
nach den SGB
II /XII
(34.10)**

(2) Es handelt sich hierbei um eine für den Träger absolut bindende Vorschrift, auf deren Anwendung der Kostenersatzpflichtige einen *Rechtsanspruch* hat. Soweit von der Geltendmachung des Ersatzanspruches abgesehen werden muss, ist die Entscheidung dem Verursacher durch Erlass eines schriftlichen Bescheides bekannt zu geben. Er ist jedoch zugleich auf den Inhalt der Rz. 34.13 (Abs. 4) hinzuweisen.

(3) Die Vorschrift soll dem Ziel dienen, den Ersatzpflichtigen auf Dauer zu befähigen, unabhängig von öffentlicher Hilfe zu leben. Sie betrifft in erster Linie Fälle *fortdauernder* sozialer Gefährdung, vor allem bei der Resozialisierung von Strafgefangenen. Viele ent-

lassene Strafgefangene sind hoch verschuldet; nur wenige sind in der Lage, Kosten an den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zurückzuzahlen, ohne finanziell in Bedrängnis zu geraten.

(4) In der Regel kommt eine Heranziehung *während* des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht in Betracht. Werden allerdings die finanziellen Möglichkeiten des Ersatzpflichtigen und damit auch seine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft allenfalls *vorübergehend* eingeschränkt, kann von der Geltendmachung des Ersatzanspruches nicht abgesehen werden. Vielmehr ist es notwendig, dass durch die Heranziehung die *künftige Existenz* unabhängig von Leistungen der Grundsicherung *ernsthaft gefährdet* würde. Der zuständige Träger hat diesbezüglich eine Prognose über die künftige Entwicklung der Einkommens- und Lebensverhältnisse des Ersatzpflichtigen zu stellen.

Beispiel:

Ein Strafgefangener ist ersatzpflichtig nach § 34 Abs. 1 Satz 1. Nach der Haftentlassung bezieht er Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Er ist im Übrigen nicht nennenswert verschuldet. Zudem geht aus der seitens des Trägers vorgenommenen Sozialprognose hervor, dass seine Eingliederungsaussichten als günstig zu bewerten sind, so dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu Erstattungen in der Lage sein wird. Entscheidung: Von der Geltendmachung des Erstattungsanspruches ist nicht abzusehen.

4. Erbenhaftung

(1) Die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten geht *kraft Gesetzes* auf den Erben über, wenn sie bereits zu Lebzeiten des Verursachers eingetreten war (§ 34 Abs. 2).

(2) Der Erbfall tritt mit dem Tode des Hilfebedürftigen ein. Ersatzpflichtig wird der gesetzliche Erbe oder die Gemeinschaft der Erben (§§ 1922 ff. BGB). Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner (§ 2058 BGB). Dies bedeutet, dass jeder einzelne Miterbe grundsätzlich für den gesamten Forderungsbetrag in Anspruch genommen werden kann.

(3) Die Haftung des Erben oder der Erbengemeinschaft ist auf den Nachlass beschränkt. Der Erbe haftet aber mit dem Wert des Nachlasses, der zum Zeitpunkt des Todes des Verursachers bestand. Eine Verminderung des Nachlasswertes *nach* dem Zeitpunkt des Erbfalles verringert die Ersatzpflicht des Erben nicht (§ 34 Abs. 2 Satz 2). Die Haftung des Erben bleibt auch dann bestehen, wenn er *vor* der Inanspruchnahme von Kostenersatz den Nachlass oder Teile des Nachlasses veräußert hat. Er kann sich ebenfalls nicht mit Erfolg darauf berufen, er habe den Nachlass ganz oder teilweise verbraucht und könne deshalb die auf ihn übergegangene Ersatzpflicht nicht oder nur bedingt erfüllen.

(4) Hinsichtlich des zu berücksichtigenden Nachlasswertes wird auf Rz. 35.6 sowie auf die Anlage der Hinweise zu § 35 verwiesen.

**Übergang der
Verpflichtung
auf den Erben
(34.11)**

(5) Bei Anwendung des § 34 Abs. 2 ist zwischen dem Eintreten der Verpflichtung und der Geltendmachung des Kostenersatzanspruches zu unterscheiden. Der Kostenersatzanspruch entsteht kraft Gesetzes mit dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen Tatbestand nach § 34 Abs. 1 Satz 2 (Rz. 34.10) handelt, da in einem solchen Falle lediglich dem Verursacher gegenüber von der *Heranziehung des bereits entstandenen* Kostenersatzanspruches abzusehen ist. Soweit aber die Verpflichtung zum Kostenersatz *dem Grunde nach* eingetreten ist, kann sie dem Erben gegenüber auch geltend gemacht werden.

**Unterscheidung
Eintritt/Geltend-
machung des Er-
satzanspruches
(34.12)**

5. Erlöschen des Anspruchs

(1) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der zuständige Träger einen Leistungsbescheid (Rz. 34.15) zu erlassen.

**Erlöschensfrist
(34.13)**

(2) Maßgebend für die Berechnung der Frist ist die *tatsächliche Auszahlung* der einzelnen Leistungen, nicht der vom Träger bestimmte Zeitraum, für den sie gewährt werden. Für jede Erbringung von Leistungen ergibt sich mithin eine gesonderte Erlöschensfrist.

(3) Der Ablauf der Erlöschensfrist ist von Amts wegen und - im Gegensatz zur Verjährung – nicht erst auf Einrede des Ersatzpflichtigen hin zu beachten.

(4) Zwar ist nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 Satz 2 zwingend von der *Geltendmachung des entstandenen* Ersatzanspruches abzusehen (Rz. 34.12). Entfallen allerdings die entsprechenden Voraussetzungen innerhalb der Erlöschensfrist (z.B. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Arbeitsaufnahme), kann der Verursacher insoweit noch zum Kostenersatz herangezogen werden. Derartige Fälle sind mithin zu überwachen.

(5) Die Bestimmungen des BGB über

- die Hemmung (§§ 203 – 209 BGB)
- die Ablaufhemmung (§§ 210, 211 BGB) und
- den Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB)
- die Wirkung der Verjährung (§§ 214 – 217 BGB)

**Analoge An-
wendung von
BGB-
Vorschriften
(34.14)**

gelten für die Erlöschensfrist mit der Maßgabe entsprechend, dass der Leistungsbescheid der Erhebung einer Klage gleichsteht (§ 34 Abs. 3 Satz 2). Siehe hierzu auch Anlage 2.

6. Realisierung des Kostenersatzanspruches

(1) Bei dem Leistungsbescheid, mit welchem der Verursacher oder dessen Erbe zum Ersatz verpflichtet wird, handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung.

**Leistungsbescheid
(34.15)**

(2) Die Bestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere des Dritten Abschnittes des Ersten Kapitels (§§ 31-52 SGB X) gelten entsprechend (§ 40 Abs. 1 Satz 1).

(3) Der Leistungsbescheid muss nach § 33 Abs. 1 SGB X hinreichend bestimmt sein und konkret die Höhe des verlangten Betrages enthalten. Für den Empfänger muss deutlich sein, dass er aufgrund dieses Bescheides verpflichtet ist, die Rückzahlung vorzunehmen.

(4) Ist der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden, unterliegt er der 30-jährigen Verjährungsfrist (§ 52 Abs. 2 SGB X i.V. mit § 197 BGB).

(5) Es ist möglich, die Kostenersatzpflicht zunächst dem Grunde nach festzusetzen, ohne eine Bezifferung vorzunehmen. Ein solcher Bescheid hat jedoch nicht die Rechtswirkung eines Leistungsbescheides.

(6) Bei der Festsetzung der Ersatzleistungen sind dem Verpflichteten und seinen Angehörigen die nach § 850 d ZPO pfandfreien Beträge zu belassen, mindestens aber ein Betrag in Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Sozialwidriges Verhalten im Falle einer Zweitausbildung

Von besonderer Bedeutung ist die Anwendung des § 34 SGB II im Zusammenhang mit einer Zweitausbildung.

Das BVerwG hat in seiner Rechtsprechung zu dem im Wesentlichen deckungsgleichen § 92a BSHG die folgenden Gesichtspunkte entwickelt:

- Die Aufgabe der hauptberuflichen Tätigkeit und die Aufnahme eines Studiums durch einen Unterhaltsberechtigten stellen *nicht* aus sich heraus ein sozialwidriges Verhalten dar. Der Umstand, dass die Gemeinschaft Mittel für Ausbildungen der verschiedensten Art zur Verfügung stellt, und der weitere Umstand, dass seit Jahren gerade die Ausbildung auf dem „Zweiten Bildungsweg“ herausgestellt und gefördert wird, schließen die Annahme aus, ein Ausbildungsbeflüssener, der diese Möglichkeiten nutzt, verhalte sich als Ehemann und besonders als Vater eines auf Unterhalt angewiesenen Kindes grundsätzlich sozialwidrig. Ebenso wenig lässt sich aber umgekehrt sagen, dass ein Bemühen um eine höhere berufliche Qualifikation, die seitens des Staates vielfältig gefördert und zu der durch die Förderung angeregt wird, allein aus diesem Grunde die Annahme sozialwidrigen Verhaltens ausschließt.
- Durch die Einbeziehung der Sozialhilfe in das SGB ist die Einheit des Sozialleistungsrechts besonders unterstrichen worden. Auch wenn die Sozialhilfe andere Funktionen als die Ausbildungsförderung hat, wird dadurch besonders die Ausgangsfeststellung des BVerwG unterstrichen, dass nicht jede Zweitausbildung *von vornherein* als sozialwidrig anzusehen ist, weil dadurch die Förderungsmöglichkeiten des BAföG und des SGB III für Personen mit Unterhaltsverpflichtungen, die über kein zusätzliches Einkommen oder Vermögen verfügen, weitgehend unterlaufen würden; ein Zustand, der auch im Hinblick auf Art. 3 Grundgesetz nicht unbedenklich wäre.

Nur die *Umstände des Einzelfalles* können die Grundlage für die Beurteilung abgeben, ob ein Verhalten sozialwidrig ist.

Beispiel 1: Keine Sozialwidrigkeit

Das Hochschulstudium war von vornherein als Teil einer Ausbildung beabsichtigt, welche sich nur stufenweise und unterbrochen erlangen lässt. Die Familie des Studierenden hat positive Stellung zu den Ausbildungsplänen bezogen.

Beispiel 2: Sozialwidrigkeit:

Die weitere Ausbildung dient insbesondere der Anhebung des persönlichen Sozialprestiges des Studierenden. Sie ist zudem nicht einmal geeignet, für den Auszubildenden und seine Familie eine deutliche Besserstellung in materieller Hinsicht zu gewährleisten.

Verjährung

Im Zivilrecht wird damit der zeitliche Ablauf der Durchsetzbarkeit eines Anspruchs bezeichnet. Ein verjährter Anspruch besteht weiterhin, er ist nur nicht mehr durchsetzbar und somit wirkungslos geworden, weil der Schuldner auf Grund der Verjährung der zu spät eingeforderten Leistung diesbezüglich ein Leistungsverweigerungsrecht hat. Voraussetzung ist aber, dass der Schuldner sich auf die Verjährung des Anspruchs beruft.

Hemmung der Verjährung

Hemmung der Verjährung bedeutet, dass die Verjährungsfrist für die Dauer des Hemmungsgrundes stillsteht, nach dessen Wegfall später jedoch wieder weiterläuft. Die Verjährungsfrist ruht also während der Zeit der Hemmung (§ 209 BGB).

Ablaufhemmung der Verjährung

Die Ablaufhemmung stellt einen Unterfall der Hemmung einer Verjährung dar.

Ablaufhemmung nennt man die Hemmung wegen eines bestimmten Grundes bzw. Hindernisses. In der Regel tritt in solchen Fällen die Verjährung erst sechs Monate nach Beseitigung des Hindernisses ein. Bei kürzeren Fristen sind diese maßgebend.

Bei der Ablaufhemmung ist insbesondere von Bedeutung, dass die Erlöschensfristen der §§ 34 und 35 SGB II bei einem Anspruch, der zu einem Nachlass gehört oder sich gegen einen Nachlass richtet, nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt vollendet sein darf, in welchem die Erbschaft vom Erben angenommen wird (§ 211 BGB).

Neubeginn der Verjährung

Die Verjährungsfrist beginnt erneut, wenn die folgenden in § 212 BGB genannten Fälle eintreten:

- Der Schuldner erkennt gegenüber dem Gläubiger den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in einer anderen Weise an.
- Eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung wird vorgenommen oder beantragt.

In diesen Fällen verfällt die Zeit, die bis zum Eintritt des Neubeginns der Verjährung verstrichen ist, so dass der Gläubiger wieder mehr Zeit gewinnt, bis die Forderung gegenüber dem Schuldner verjährt.

Weitere Informationen: Siehe Anlage 15 der Hinweise zu § 33 SGB II